

auch noch so schroffem Auftreten den Rechtsboden nicht zu verlassen; so aber verlor ihn auch der Papst unter seinen Füßen. Ohne Zweifel gereizt durch die rücksichtslose Art, in welcher der Bischof von Arles jedes Einspruchsrecht Roms abwies¹, stellte Leo seinerseits jedes Recht des Hilarius in Abrede, indem er behauptete, die jetzt noch von Hilarius berufenen Rechte seien seiner Zeit dem Patroclus von Arles nur auf Lebenszeit zuerkannt und später auch ausdrücklich dem Bisthum Arles aberkannt worden². Dessenungeachtet will der Papst in seinem Briefe an die Bischöfe der Provinz Vienne den Anschein erwecken — was mit dem Berichte der Vita Hilarii unvereinbar ist —, als hätte noch ein gesetzmässiges Verfahren stattgefunden: Hilarius hätte nichts Stichhaltiges für sich vorbringen können³, Celidonius aber ‘manifesta testium responsione’ nachgewiesen, dass er nicht der Gatte einer Wittwe, also zu Unrecht seiner bischöflichen Würde beraubt worden sei; darum sei er auch, so meldet Leo, in sein Bisthum wieder eingesetzt worden. Aber der Papst hat noch einen anderen Bischof gegen die Uebergriffe des Hilarius zu schützen: durch eine Beschwerde der Bürger des Geschädigten unterrichtet, behauptet Leo, Hilarius hätte dem nur erst erkrankten Bischof Projectus schon einen Nachfolger geweiht; er macht dem Hilarius im Anschluss hieran überhaupt zum Vorwurf, dass er mit einem bewaffneten Gefolge in unanständiger Schnelligkeit entlegene Provinzen durchziehe, plötzlich erscheine, um Bischöfe zu weihen, und die Geweihten selbst mit Gewalt in ihre Bischofstädte einführe, dass er also die den Metropolitane zustehende Befugnis in ganz Gallien sich anmasse. Leo steuert diesem Unwesen, indem er in jenem Einzelfalle dem Projectus wieder seine Würde verbürgt, seinen von Hilarius geweihten Nebenbuhler aber verstösst, indem er weiter die Machtvollkommenheit jedes Metropolitane in seiner Provinz wieder herstellt und den Hilarius jeglichen Rechtes, Synoden zu halten und zu

1) Leo führt in dem Briefe an die Bischöfe der Provinz Vienne (J.-K. 407) an, Hilarius habe gefrevelt, ‘ipsius quoque beatissimi Petri reverentiam verbis arrogantioribus minuendo’; er betheuert: ‘Doluimus, fateor, fratres, et hunc eius mentis tumorem medelis patientiae nostrae curare tentavimus; nolebamus etenim ea illi exacerbare vulnera, quae suae animae insolentibus subinde sermonibus infligebat’. 2) ‘Id, quod nullus decessorum ipsius ante Patroclum habuit, quid usurpat; cum et ipsum, quod Patroclo a sede apostolica temporaliter videbatur esse concessum, postmodum sit sententia meliore sublatum?’ Mit der ‘sententia melior’ dürfte Leo nur die oben besprochenen Verfügungen der Päpste Bonifatius und Coelestin meinen, die aber allein die Metropolitanebefugnis, die Ordinierung der Bischöfe, in der ersten Narbonner Provinz betreffen. 3) ‘Hilarius rationabile, quod in sanctorum concilio sacerdotum posset respondere, non habuit’.